

VERTRAG

zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V

über die Durchführung eines systematischen Screenings
und einer online-basierten Achtsamkeitsintervention
zur Stärkung der psychischen Stabilität und Förderung
einer physiologischen Geburt
("Mind:Pregnancy")

zwischen

AOK Baden-Württemberg (AOK BW)

Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

BARMER

Landesvertretung Baden-Württemberg

Torstr. 15, 70173 Stuttgart

GWQ Serviceplus AG (GWQ+)

vertreten durch den Vorstand Dr. Johannes Thormählen

Tersteegenstr 28, 40474 Düsseldorf

in Vertretung der in Anlage 1 genannten Betriebskrankenkassen

mhplus Betriebskrankenkasse (mhplus)

Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg

Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

(nachfolgend "Krankenkassen")

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

(nachfolgend "KVBW")

sowie dem

Universitätsklinikum Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 440, 69120 Heidelberg

und dem

Universitätsklinikum Tübingen

(Department für Frauengesundheit Tübingen

Medizinische Universitätsklinik Tübingen,

Abteilung Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Geissweg 3, 72076 Tübingen

(nachfolgend "Koordinierende Stellen")

sowie dem

Berufsverband der Frauenärzte e. V.

Arnulfstraße 58, 80335 München

(nachfolgend „BVF“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Teilnahme der Vertragsärzte
- § 4 Teilnahme der Versicherten
- § 5 Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte
- § 6 Aufgaben der Koordinierenden Stellen
- § 7 Aufgaben der beteiligten Krankenkassen
- § 8 Aufgaben der KVBW
- § 9 Aufgaben des BVF
- § 10 Abrechnung und Vergütung der ambulanten, vertragsärztlichen Leistungen
- § 11 Abrechnung zwischen KVBW und den beteiligten Krankenkassen
- § 12 Abrechnung zwischen KVBW und Universitätsklinikum Heidelberg
- § 13 Abrechnung und Vergütung der Leistungen der Koordinierenden Stellen
- § 14 Evaluation
- § 15 Schweigepflicht und Datenschutz
- § 16 Geheimhaltung
- § 17 Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Beitritt weiterer Vertragsparteien
- § 19 Salvatorische Klausel
- § 20 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Liste der teilnehmenden GWQ-Krankenkassen
- Anlage 2 Teilnahmeerklärung Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Anlage 3 Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte
 - Anlage 3a Datenschutzmerkblatt
 - Anlage 3b Versicherteninformation
- Anlage 4 Einwilligungserklärung für Versicherte zur Studienteilnahme (Module 2+3)
 - Anlage 4a Versicherteninformation zur Studienteilnahme
- Anlage 5 Beschreibung Modul 1: EPDS-Screening-Bogen
- Anlage 6 Beschreibung Modul 2: Koordinierende Stellen (KOS) und Strukturiertes, klinisch-diagnostisches Interview (KOS)
- Anlage 7 Beschreibung Modul 3: eMBI- Online-basierte Intervention „Mindfulness“
- Anlage 8 Evaluations-Studienprotokoll
- Anlage 9 Ansprechpartner

Präambel

Die Vertragsparteien vereinbaren eine besondere Versorgung, um die Qualität der Versorgung von Schwangeren zu verbessern. Ziel ist es, Versicherten besondere medizinische Leistungen zur Verfügung zu stellen und eine Optimierung der Behandlungsabläufe, auch sektorenübergreifend, sicherzustellen. Für die an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Versicherten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen soll die Eigenverantwortung und das Selbstmanagement gestärkt und die Versorgung erlebbar verbessert werden.

In Zusammenarbeit von ambulant und stationär tätigen Frauenärzten mit Psychologen wird eine interdisziplinäre und - soweit erforderlich - auch sektorübergreifende Behandlung von Schwangeren erbracht. Kernelemente des Versorgungsangebotes sind ein validiertes Screening auf Depression und Angst beim niedergelassenen Frauenarzt oder in der Klinik (Modul 1) und bei auffälligem Ergebnis eine Weiterleitung an eine der beiden koordinierenden psychologischen Stellen (Koordinierende Stellen) an den Universitäten Heidelberg oder Tübingen, je nach regionaler Zuordnung (Modul 2). Neben dem Screening und der Betreuung durch die Koordinierenden Stellen ist zentraler Gegenstand ein online-basiertes Achtsamkeits-, Stressreduktions- und Skills-Training. Hierbei werden evidenzbasierte achtsamkeitsbasierte Interventionen mit kognitiv verhaltenstherapeutischen Elementen verknüpft (Modul 3).

Die im Rahmen der besonderen Versorgung entstehenden Kosten werden gemäß Förderbescheid vom 24.11.2017 (Kennzeichen 01NVF17034) aus den Mitteln des Innovationsfonds getragen.

§ 1

Ziel und Gegenstand des Vertrages

- (1) Die besondere Versorgung nach diesem Vertrag hat zum Ziel, Depressions- und Angstsymptome bei Frauen während der Schwangerschaft zu reduzieren, um dadurch
 - eine gesunde Schwangerschaft durch Gesundheits- und ressourcenorientierte Bewältigungsstrategien zu fördern,
 - den Anteil interventionsarmer Geburten zu erhöhen,
 - die Kaiserschnitttrate zu reduzieren,
 - postpartale Depressionen zu vermeiden ("gesundes Wochenbett"),
 - Folgeschäden beim Kind zu vermeiden oder zu verringern,
 - Gynäkologen und Psychologen interdisziplinär stärker zu vernetzen,
 - die Angabe "psychische Belastung" im Mutterpass zu validieren.
- (2) Die Versorgung nach diesem Vertrag soll als Referenzmodell für online-basierte Therapieansätze für Schwangere mit affektiven Symptomen dienen.
- (3) Dieser Vertrag regelt im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V einen besonderen ambulant ärztlichen Versorgungsauftrag der an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Versicherten mit den folgenden Bestandteilen:
 - Risikoscreening für Schwangere (Modul 1, Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe - vgl. **Anlage 5**)

- Psychologisches Erstgespräch zur Förderung einer natürlichen Geburt (Modul 2, Koordinierende Stellen - vgl. **Anlage 6**)
- eMBI (electronic Mindfulness Based Intervention: Online-basierte Intervention „Mindfulness“ (Modul 3 - vgl. **Anlage 7**).

§ 2 Geltungsbereich

Der Vertrag findet Anwendung für die Versicherten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen, welche die unter § 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 Teilnahme der Vertragsärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KVBW zugelassenen, ermächtigten oder angestellten Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Neben der Hauptniederlassung sind auch Zweigniederlassungen, Medizinische Versorgungszentren sowie Tätigkeiten in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft in die Teilnahmeberechtigung eingeschlossen.
- (2) Die Teilnahme am Vertrag ist freiwillig. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme schriftlich durch Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (**Anlage 2**) gegenüber der KVBW. Mit der Teilnahmeerklärung erkennt der Arzt die Inhalte dieser Vereinbarung als verbindlich an.
- (3) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung beginnt mit Eingang der Teilnahmeerklärung bei der KVBW.
- (4) Gleichzeitig stimmt der Vertragsarzt der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten in der Arztsuche der KVBW zu. Darüber hinaus erklärt sich der teilnehmende Arzt mit einer Übermittlung seiner Daten durch die KVBW an die Koordinierenden Stellen (vgl. § 6) einverstanden. Die Übermittlung findet im 1. und 2. Quartal 2019 alle zwei Wochen und ab dem 3. Quartal 2019 monatlich statt. Es werden folgende Daten übermittelt: BSNR, LANR, Praxisbezeichnung, Anrede, Titel, Name, Vorname, Straße, Postleitzahl, Ort, Landkreis, Telefon- und Faxnummer, Facharztbezeichnung, Teilnahmebeginn. Die Koordinierenden Stellen sind berechtigt, die Daten der teilnehmenden Ärzte zum Zweck der Information der Versicherten und Steuerung ihrer Teilnahme an dieser Besonderen Versorgung zu verwenden und an die teilnehmenden Krankenkassen zu diesem Zweck weiterzuleiten.
- (5) Der Arzt kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der KVBW mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Teilnahme des Arztes endet außerdem:
 - mit dem Ende dieser Vereinbarung,
 - wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen,
 - bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Arztes gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung,
 - mit dem Ruhen oder dem Beenden der vertragsärztlichen Tätigkeit.

- (7) Bei Kündigung, Widerruf der Teilnahme oder Teilnahmeende nach Absatz 6 werden die Daten gemäß Absatz 4 spätestens in dem auf das Wirksamwerden der Beendigung folgenden Quartals von den Koordinierenden Stellen und den teilnehmenden Krankenkassen gelöscht, sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem nicht entgegenstehen.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme der Versicherten ist freiwillig und kostenlos.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Versicherten der am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
- Gesicherte Schwangerschaft,
 - Einschreibung in den Vertrag bis zu Beginn der 28. Schwangerschaftswoche (27 plus 0),
 - Ausreichende Deutschkenntnisse,
 - Internetzugang.
- (3) Die Versicherte erklärt ihre Teilnahme schriftlich durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (**Anlage 3**). Mit der Teilnahmeerklärung erklärt die Versicherte ihre Teilnahme an dieser Besonderen Versorgung, mit der Einverständniserklärung stimmt die Versicherte der darin beschriebenen Datenverarbeitung zu.
- (4) Die Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Absatz 3 erhält die Versicherte inklusive Datenschutzmerkblatt (**Anlage 3a**) und Versicherteninformation (**Anlage 3b**) vom teilnehmenden Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
- (5) Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Studie (psychologisches Erstgespräch und die Online-basierte Intervention, Module 2 und 3, **Anlage 4**) erhält die Versicherte inklusive Versicherteninformation (**Anlage 4a**) von der Koordinierenden Stelle. Die Versicherteninformation enthält auch Informationen über die Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -löschung im Rahmen der Studie.
- (6) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Absatz 3 (**Anlage 3**).
- (7) Die Versicherte kann ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen mündlich oder in Textform widerrufen. Die Koordinierende Stelle in Heidelberg nimmt den Widerruf entgegen und leitet diesen unverzüglich an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter. Sofern der behandelnde Arzt den Widerruf entgegen nimmt, leitet er diesen umgehend an die Koordinierende Stelle in Heidelberg weiter.
- (8) Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Koordinierende Stelle. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung und der damit einhergehenden Belehrung der Versicherten über ihr Widerrufsrecht in Textform.
- (9) Die Versicherte kann ihre Teilnahme jederzeit aus wichtigem Grund (z.B. bei gesetzlichen Veränderungen) in Textform kündigen. Die Koordinierende Stelle in Heidelberg nimmt die Kündigung entgegen und leitet sie unverzüglich an die jeweils zuständige Krankenkasse

weiter. Sofern der behandelnde Arzt die Kündigung entgegen nimmt, leitet er diese umgehend an die Koordinierende Stelle in Heidelberg weiter.

(10) Die Teilnahme der Versicherten am Vertrag zur Besonderen Versorgung endet

- mit Zugang der gültigen Widerrufs- oder Kündigungserklärung beim behandelnden Arzt, der Koordinierenden Stelle in Heidelberg oder der Krankenkasse,
- mit dem Widerruf der Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung,
- mit dem Wechsel der Versicherten zu einem nichtteilnehmenden Vertragsarzt, sofern sie noch Leistungen aus diesem Vertrag in Anspruch nimmt,
- mit dem Wechsel zu einer privaten oder nicht teilnehmenden gesetzlichen Krankenversicherung,
- mit dem Ende des Programms Mind:Pregnancy (voraussichtlich zum 31.12.2021)
- mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 5

Aufgaben der teilnehmenden Vertragsärzte

(1) Der Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- a. prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2, insbesondere der Internetzugang, erfüllt sind und informiert die teilnahmeberechtigte Versicherte über die Inhalte der Besonderen Versorgung und die Teilnahme am Vertrag. Dabei muss sich der Arzt bei allen Angaben zu den Teilnahmevoraussetzungen auf die Selbstauskunft der Versicherten verlassen können.
- b. händigt die Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung mit Datenschutzmerkblatt und Versicherteninformation (**Anlagen 3, 3a und 3b**) an die Versicherte zur Unterzeichnung aus,
- c. verwahrt das Original der unterzeichneten Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung gem. § 292 i.V.m. § 304 Abs. 1 Nr. 1 SGB V als Teil der Praxisdokumentation und stellt sie auf Anfrage der jeweils zuständigen Krankenkasse zu Prüfzwecken im Original unentgeltlich zur Verfügung.
- d. gibt den EPDS-Screening-Bogen (Edinburgh Postnatale Depressions Skala) (**Anlage 5**) an die teilnehmende Versicherte aus,
- e. faxt den ausgefüllten EPDS-Screening-Bogen der Versicherten (**Anlage 5**) an die Koordinierende Stelle in Heidelberg; der Arzt bestätigt hiermit, dass die Teilnahmeerklärung ordnungsgemäß unterzeichnet und abgegeben wurde und bei ihm verwahrt wird;
- f. prüft das EPDS-Item Nr. 10 (mögliche Suizidalität) und leitet in Absprache mit der Versicherten ggf. erforderliche Folgebehandlungen ein,
- g. berät bei Bedarf die per EPDS auffällige Versicherte der Kontrollgruppe bzgl. weiterer Behandlungsoptionen im Rahmen der Regelversorgung.

§ 6

Aufgaben der Koordinierenden Stellen (KOS)

- (1) Die Koordinierende Stelle hat folgende Aufgaben:
- a. Auswertung der EPDS-Screening-Bögen: Die Koordinierenden Stellen gewährleisten, dass der Empfang und die Verarbeitung der von den Arztpraxen übermittelten EPDS-Screening-Bögen nur von speziell berechtigten Personen erfolgen;
 - b. Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an den behandelnden Gynäkologen in datenschutzrechtlich zulässiger Art und Weise,
 - c. Kontaktierung von im Screening auffälligen schwangeren Frauen und Terminierung in der psychologischen und gynäkologischen Sprechstunde (je nach räumlicher Distanz optional per Videotelefonie-Sprechstunde),
 - d. Information der Versicherten mit auffälligem Screening-Befund über die Möglichkeit der Teilnahme an der Studie (Module 2 und 3, vgl. **Anlagen 6 und 7**) im Rahmen dieser Besonderen Versorgung und Aushändigung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung sowie der Versicherteninformation zur Studie (**Anlagen 4 und 4a**) zur Unterzeichnung. Die unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärungen werden im Original von den Koordinierenden Stellen verwahrt;
 - e. Durchführung eines strukturierten, klinisch-diagnostischen Interviews zur Diagnosefindung durch geschulte Psychologen (Modul 2, **Anlage 6**),
 - f. Erkennung von Patientinnen, die einer akuten Behandlung bedürfen, und Zuführung dieser Patientinnen zur psychiatrischen Regelversorgung,
 - g. Ausführliche Beratung zur Geburt, im Falle von Geburtsangst durch den Gynäkologen der Koordinierenden Stelle,
 - h. Studieneinschluss und Randomisierung in Interventions- (eMBI) und Kontrollgruppe (Treatment-as-usual),
 - i. Bereitstellung der online-basierten Intervention (Modul 3 (eMBI), **Anlage 7**),
 - j. Stellen eines Notfallkontaktes während der Studienphase für alle teilnehmenden Schwangeren,
 - k. Projektsteuerung und Evaluation:
 - o Entgegennahme und Auswertung der Listen der teilnehmenden Arztpraxen (vgl. § 8 Abs. 1) sowie Weiterleitung dieser Listen an die Krankenkassen in digitaler Form,
 - o Statistik über die Anzahl der durchgeführten EPDS-Screenings (Controlling, Rekrutierung),
 - o Führung eines kassenspezifischen Teilnehmerverzeichnisses der an der Studie teilnehmenden Versicherten, welches neben Name, Vorname und Geburtsdatum auch den Namen der Krankenkasse und die Versichertennummer sowie das Teilnahmedatum beinhaltet (vgl. Daten auf dem EPDS-Fragebogen, **Anlage 5**), so-

wie regelmäßige (wöchentliche) Übermittlung dieser Daten an die jeweils zuständige Krankenkasse; die Übermittlung durch die KOS beinhaltet die Versicherung, dass das jeweils übermittelte Verzeichnis vollständig ist.

- Entgegennahme von Widerrufen, Kündigungen und Teilnahmebeendigungen der Versicherten gemäß § 4 Abs. 7-10, Weiterleitung an die jeweils zuständige Krankenkasse,
- Bereitstellung einer Pseudonymliste für die Routinedatenlieferung der Krankenkassen im Rahmen des Projektes,
- Bereitstellung einer Pseudonymliste und Primärdatenlieferung an die Evaluatoren (vgl. § 13 Abs. 1).

§ 7

Aufgaben der beteiligten Krankenkassen

- (1) Die teilnehmenden Krankenkassen stellen, sofern in Konsortial- oder Kooperationsvertrag nicht anders vereinbart, die für die Evaluation des Projektes notwendigen stationären und ambulanten Abrechnungsdaten in pseudonymisierter Form unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung. Die dafür ggf. erforderliche Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 75 SGB X holen sie rechtzeitig ein.
- (2) Die teilnehmenden Krankenkassen beraten Ihre Versicherten über das Versorgungskonzept bei Bedarf.

§ 8 Aufgaben der KVBW

- (1) Die KVBW nimmt die Teilnahmeerklärungen der Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe entgegen und führt ein Teilnehmerverzeichnis der teilnehmenden Vertragsärzte. Die KVBW veröffentlicht die teilnehmenden Ärzte in der Arztsuche der KVBW und leitet die Liste der teilnehmenden Ärzte gemäß § 3 an eine der Koordinierenden Stellen weiter.
- (2) Die KVBW übernimmt die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß §10 und fordert die Finanzmittel für die abgerechneten vertragsärztlichen Leistungen beim Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg an (§ 12).
- (3) Die KVBW informiert in Zusammenarbeit mit der Koordinierenden Stelle Heidelberg die teilnehmenden Ärzte bei absehbarer Mittelerschöpfung rechtzeitig gemäß § 10 Abs. 6 dieses Vertrages.

§ 9 Aufgaben des BVF

Der BVF ist als Vertragspartner in das Projekt eingebunden und wird als Multiplikator das Projekt befördern. Die Vorstellung des Projektes wird durch das Team der Konsortialführung im Rahmen von ohnehin geplanten BVF-Veranstaltungen erfolgen. Es werden dem BVF im Rahmen dieses Vertrages keine Kosten entstehen.

§ 10 Abrechnung und Vergütung der ambulanten, vertragsärztlichen Leistungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KVBW.
- (2) Die teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe können folgende Leistungen im Rahmen des Vertrages erbringen und abrechnen:

GOP	Leistung	Häufigkeit	Vergütung
99947	Risikoscreening für Schwangere bis zur 28. Woche	einmalig je Schwangere abrechenbar	35,00 Euro

- (3) Im Falle eines Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder einer Kündigung der Teilnahme durch die Versicherte gemäß § 4 werden die vor dem Zeitpunkt des Widerrufs oder der Kündigung bereits erbrachten Leistungen gemäß Absatz 2 vergütet.
- (4) Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes können unabhängig von den Leistungen dieses Vertrages abgerechnet werden. Eine privatärztliche Abrechnung von Leistungen dieses Vertrags gegenüber teilnehmenden Versicherten ist ausgeschlossen.
- (5) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aus den Fördermitteln des Innovationsfonds und ohne Abzug von Verwaltungskostenbeiträgen durch die KVBW. Das Universitätsklinikum Heidelberg vergütet der KVBW die satzungsgemäßen Verwaltungskostenbeiträge zusätzlich. Eine Berücksichtigung bei den Abschlagszah-

lungen erfolgt nicht. Die Nachreichung von Abrechnungsscheinen nach Ablauf des Termins zur Einreichung der Abrechnung ist für die Leistungen dieses Vertrages ausgeschlossen. Im Übrigen gilt die Abrechnungsrichtlinie der KVBW.

- (6) Die Vergütung aller ärztlichen Leistungen ist auf die Höhe der vom Innovationsausschuss zur Verfügung gestellten Fördermittel begrenzt. Die KVBW informiert die teilnehmenden Ärzte bei absehbarer Mittelerschöpfung rechtzeitig.

§ 11

Abrechnung zwischen KVBW und den beteiligten Krankenkassen

- (1) Die Finanzmittel der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten ärztlichen Leistungen werden aus den Mitteln des Innovationsfonds beim Gemeinsamen Bundesausschuss zur Verfügung gestellt. Die KVBW ruft diese gemäß § 12 beim Universitätsklinikum Heidelberg ab.
- (2) Die abgerechneten vertragsärztlichen Leistungen im Rahmen dieses Vertrages werden in Formblatt 3 gemäß der jeweils gültigen Formblatt 3-Richtlinien bis auf GOP-Ebene sowie im Einzelfallnachweis ohne Anforderung einer Zahlung bei den Krankenkassen ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages.

§ 12

Abrechnung zwischen KVBW und Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg

- (1) Die KVBW fordert quartalsweise die Finanzmittel zur Vergütung der abgerechneten ambulanten vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 10 mittels eines Rechnungsbriefes beim Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg an. Das Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg vergütet der KVBW ihre satzungsgemäßen Verwaltungskostenbeiträge zusätzlich aus den Mitteln des Innovationsfonds.
- (2) Die Vergütung der abgerechneten vertragsärztlichen Leistungen und die Rechnungslegung gegenüber dem Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg erfolgt jeweils zu Beginn des übernächsten Quartals, welches auf das Quartal der Leistungserbringung folgt (Beispiel: Leistungserbringung 1/2019, Vergütung und Rechnungslegung 3/2019). Der Rechnungsbrief weist die Anzahl der gemäß § 10 im jeweiligen Quartal erbrachten vertragsärztlichen Leistungen sowie den Gesamtbetrag aller im jeweiligen Quartal abgerechneten Leistungen aus.
- (3) Das Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg informiert die KVBW spätestens 7 Monate vor absehbarer Ausschöpfung der Fördermittel für die Vergütung der ärztlichen Leistungen, damit die KVBW ihrer Informationspflicht gemäß § 10 Absatz 6 nachkommen kann.

§ 13

Abrechnung und Vergütung der Leistungen der Koordinierenden Stellen

Die Koordinierenden Stellen fordern die Finanzmittel für die erbrachten Leistungen beim Universitäts-Frauenklinikum Heidelberg gemäß der Bestimmungen des Konsortial- und Weiterleitungsvertrags des Projektes Mind: Pregnancy an.

§ 14

Evaluation

- (1) Es wird eine projektbegleitende wissenschaftliche Evaluation durch die Abteilung für Psychologie der Ludwig-Maximilian Universität München sowie durch die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld durchgeführt.
- (2) Die teilnehmenden Versicherten nehmen an den im Rahmen der Evaluation erforderlichen Erhebungen und Befragungen teil.

§ 15

Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von besonderen und personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten sind die Vertragspartner gesetzlich verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen besonderen und personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen.
- (3) Die Vertragspartner sind gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und gesetzlich verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vertragspartner verarbeiten die erhobenen Daten ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Innovationsfondsprojektes Mind: Pregnancy.

§ 16

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die bei der Zusammenarbeit bzw. der Erfüllung der Vertragspflichten über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der teilnehmenden Vertragsparteien erlangt werden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen Vertragspartei nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Eine Nutzung der Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieser Vereinbarung be-

schränkt. Die Vertragsparteien betrauen nur solche Personen mit der Erbringung von Vertragsleistungen, die sich in gleicher Weise schriftlich verpflichten bzw. bereits schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- (2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für zehn weitere Jahre bestehen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Verpflichtung ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die mit der Erbringung der Vertragsleistungen betraut werden, auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und diesen Personen endet.
- (3) Die Vertragsparteien sind ebenfalls verpflichtet, diese Vereinbarung sowie alle damit im Zusammenhang überlassenen Unterlagen und übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die vorstehenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen entfallen, wenn und soweit die Kenntnisse, Informationen oder Daten allgemein bekannt sind bzw. ohne Zutun der Vertragsparteien und ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren; gleiches gilt für den Fall der Entbindung von der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht durch die jeweils andere Vertragspartei.
- (5) Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen zur Offenbarung verpflichten. Die teilnehmenden Krankenkassen sind befugt, den Vertrag inkl. Anlagen der für sie jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Vertragsparteien werden die vereinbarten Inhalte und Ziele sowohl nach innen als auch nach außen durch eine positive öffentliche Darstellung und Kommunikation unterstützen.
- (2) Um mit einer einheitlichen Sprachregelung an die Öffentlichkeit gehen zu können, haben die Vertragsparteien sämtliche Veröffentlichungen, welche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, im Vorwege untereinander abzustimmen. Unabhängig davon steht es den Kassen und der KVBW frei, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch selbst über die Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren. In diesem Fall stimmen sich die Kassen oder KVBW mit den Vertragsparteien vorab ab. Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass die GWQ+ ihre Aktionärs- oder Kundenkassen informiert bzw. die über die GWQ+ an diesem Vertrag teilnehmenden Kassen ihre Versicherten.
- (3) Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte einer Vertragspartei dürfen seitens der anderen Vertragsparteien nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vertragspartei genutzt werden.
- (4) Soweit eine Vertragspartei den anderen Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere durch Urheberrechte, Markenrechte, geschützte Materialien und Inhalte zur Verfügung stellt, dürfen diese nur im Rahmen der erteilten Zustimmung und allein zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden. Eine sonstige Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei zulässig.

§ 18

Beitritt weiterer Vertragsparteien

- (1) Der Beitritt weiterer Vertragsparteien ist nur mit vorheriger Zustimmung aller unterzeichneten Vertragsparteien möglich. Hiervon ausgenommen ist der Beitritt weiterer Aktionärs- und / oder Kundenkassen der GWQ+. Etwaige Beitritte werden durch die GWQ+ mittels Aktualisierung der Anlage 1 allen Vertragspartnern mitgeteilt.
- (2) Voraussetzung für den Beitritt weiterer Vertragsparteien nach Abs. 1 ist, dass sich die jeweilige Vertragspartei entsprechend ihrer Rolle zur Erfüllung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Regeln verpflichtet und den Eignungskriterien genügt, die ggf. auch die anderen Vertragsparteien bei Vertragsbeginn zu erfüllen hatten.

§ 19

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder durch solche Vorschriften zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und endet mit Ende des Projektes Mind:Pregnancy, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf
- (2) Der Vertrag kann nur außerordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
 - a) wenn die Voraussetzungen dieser besonderen Versorgung aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlicher medizinisch-wissenschaftlicher oder tatsächlicher Gründe entfallen,
 - b) wenn gesetzliche Änderungen, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung einer Vertragspartei die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht länger erlauben. Dies gilt insbesondere, sofern eine Aufsichtsbehörde im Hinblick auf diesen Vertrag Anordnungen gemäß § 71 Abs. 6 SGB V trifft. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder Rechtsprechung abzuwarten oder dagegen Rechtsbehelfe einzulegen. Die Vertragsparteien verzichten in diesem Fall auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kündigenden,
 - c) wenn die aus dem Innovationsfonds gemäß §§ 92a und 92b SGB V erhaltenen Fördermittel bereits vor dem Ende des Förderzeitraums des Projektes Mind:Pregnancy verbraucht sind.

- d) wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch Stellung eines Eröffnungsantrags unmittelbar bevorsteht oder die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird.
 - e) wenn eine an diesem Vertrag beteiligte Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert, welche bis zum Zeitpunkt der Fusion nicht beteiligt war, und eine Teilnahme der fusionierten Krankenkasse an diesem Vertrag aufgrund bindender Rechtsvorschriften nicht möglich wäre. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt in diesem Falle unberührt und der Vertrag wird zwischen den verbleibenden Vertragsparteien fortgeführt.
- (3) Die Kündigung einer einzelnen Vertragspartei berührt das Vertragsverhältnis der Übrigen nicht.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragsparteien zu erfolgen.